

An die Softwarefirmen

Reinach, 7. Dezember 2011

Neue Auskunftsformulare für Aargauer Einwohnerkontrollen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der Registerharmonisierung wurde von der kantonalen Beauftragen für Öffentlichkeit und Datenschutz in Zusammenarbeit mit dem Verband Aargauer Einwohnerkontrollen die bisherige Praxis bei der Bekanntgabe von Personendaten überprüft und rechtlich gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz neu definiert. Die Neuerungen haben eine Änderung der Auskunftsformulare im Einwohnerregister zur Folge.

Als Beilage senden wir Ihnen die neuen rechtsverbindlichen Auskunftsformulare. Diese sind ab sofort gültig und müssen von den Einwohnerkontrollen umgesetzt werden. Gerne geben wir Ihnen dazu die folgenden Erläuterungen:

Auskunft einfach

- Name, Vorname(n) (alle Vornamen) und Adresse sind immer anzudrucken.
- Wegzugsort und –adresse dürfen nur in berechtigten Fällen bekannt gegeben werden. Die Beauftragte für Datenschutz legt deshalb nahe, die Datenfelder einzeln vorzuschlagen und nur anzuwählen, wenn diese benötigt werden. So wird vermieden, dass automatisch zu viele Daten abgegeben werden.
- Bei verstorbenen Personen muss der Text „diese Person ist verstorben“ angedruckt werden.
- Die Bekanntgabe von Wegzugs- und Todesdatum ist gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz bei der einfachen Auskunft gemäss § 16 IDAG nicht erlaubt.
- In den Bemerkungen würde bei Bedarf ein individueller Text eingegeben.



Auskunft erweitert

- Name, Vorname(n) (alle Vornamen) und Adresse sind immer anzudrucken.
- Für die erweiterten Daten Geburtsdatum, Heimatort(e)/Nationalität, Zuzugsort und –datum, Wegzugsort,-adresse und –datum, gelten die Erklärungen bei der einfachen Auskunft. Sie sind einzeln vorzuschlagen und anzuwählen. Zuzugs- und Wegzugsdatum sind bei der erweiterten Auskunft gemäss §§ 13 ff. IDAG erlaubt.
- Es muss zudem möglich sein, weitere Daten einzusetzen welche individuell aufgrund einer rechtlichen Grundlage zu erteilen sind.
- In den Bemerkungen würde bei Bedarf ein individueller Text eingegeben.

Leumundszeugnis

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau hat das Leumundszeugnis neu definiert und zur sofortigen Umsetzung abgegeben. Wir bitten Sie deshalb, auch dieses Formular gemäss Beilage zu erneuern.

Die vollständige Mustersammlung ist in Kapitel 10 des Handbuches VAE auf folgender Homepage einsehbar. <http://www.einwohnerkontrolle-ag.ch/>

Gerne machen wir Sie abschliessend darauf aufmerksam, dass gemäss der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister und das Meldewesen (Anhang) bei Schweizern/innen Beruf und Arbeitgeber nicht mehr registriert werden müssen. Es macht deshalb Sinn, wenn die Software angepasst wird, so dass bei der Registrierung im Einwohnerregister diese Daten nur noch bei Ausländern abgefragt werden.

Der Vorstand des VAE dankt Ihnen für die möglichst baldige Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUER
EINWOHNERKONTROLLEN**
Im Auftrag des Vorstandes:
Die Präsidentin



Marianne Aeschbacher

Beilagen

- Formular Auskunft einfach
- Formular Auskunft erweitert
- Formular Leumundszeugnis